

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2023-02

Ausgabe: 25.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Sparbuch-Aufgebot
Wasmeier Michael
2. Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2023
3. Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege im Landkreis Passau (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Vilshofen, lautend auf

Herrn
Michael Wasmeier
Waizenbach 54
94474 Vilshofen an der Donau
Sparkonto Nr. 3410514610

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der
Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 18.01.2023

Sparkasse Passau
Ralf Schmid
(Gebietsdirektor)

Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Haushaltssatzung für das Jahr 2023

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer
Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr
2023 wurde durch die Regierung von Niederbayern im Amtsblatt Nr. 1/2023 der Regierung von
Niederbayern vom 20.01.2023 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten
Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11
(Landratsamt) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Lesefassung (Stand 09.02.2022)

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege im Landkreis Passau (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Aufgrund von Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Kinder- und Jugendstärkungsg vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444) hat die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege des Landkreises Passau vom 27.07.2015 (Tagespflegekostenbeitragssatzung) ab dem 01.09.2022 folgende Fassung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Der Landkreis Passau erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

§ 4 Beitragssatz

(1) Je Kind und vollem Kalendermonat werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit		Elternbeitrag monatlich
Täglich	wöchentlich	
bis 1 Std.	bis 5	60 €
>1-2 Std.	bis 10	90 €
>2-3 Std.	bis 15	125 €
>3-4 Std.	bis 20	150 €
>4-5 Std.	bis 25	175 €
>5-6 Std.	bis 30	200 €
>6-7 Std.	bis 35	225 €
>7-8 Std.	bis 40	250 €
>8-9 Std.	bis 45	275 €
>9-10 Std.	bis 50	300 €

- (2) Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf 50 % des jeweiligen Kostenbeitrags. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Während der Eingewöhnungsphase wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung). Buchungszeitenänderungen werden grundsätzlich erst ab dem Folgemonat berücksichtigt.
- (2) Betreuungsfreie Zeiten, die vom Kind bzw. dessen Eltern/Personensorgeberechtigten zu vertreten sind (z. B. Krankheit des Kindes, fehlende Inanspruchnahme der gebuchten Zeiten aufgrund eigener Betreuung des Kindes, Mutter-Kind-Kur, eigener Urlaub, etc.) berühren die Beitragspflicht im Regelfall nicht.
- (3) Betreuungsfreie Zeiten von bis zu 30 Tagen/Kalenderjahr, die von der Kindertagespflegeperson zu vertreten sind (z. B. Krankheit der Kindertagespflegeperson, nicht mit den Eltern/Personensorgeberechtigten abgestimmte Urlaubstage, etc.) berühren die Beitragspflicht im Regelfall nicht.
Für betreuungsfreie Zeiten von mehr als 30 Tagen/Kalenderjahr, die von der Kindertagespflegeperson zu vertreten sind, bleibt die Beitragspflicht bestehen, sofern die Betreuung durch eine Ersatzkindertagespflegeperson erfolgt.

- (4) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen.

§ 6
Erlass des Kostenbeitrags

Auf Antrag können Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Kreisjugendamt Passau Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft.

Passau,

Raimund Kneidinger
Landrat

